

Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

www.mindestsicherungtirol.at

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, denen eine Notlage droht oder die eine Notlage überwunden haben und zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten Unterstützung benötigen:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keine Arbeit findet, krank ist,...) und
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)

Ausgaben

Miete, Betriebs- & Heizkosten (nur bis zu einer gewissen Höhe, siehe Seite 4) sowie Einkommensteile, die exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt. Wenn mit Strom geheizt wird, können 2/3 der Stromkosten zuzüglich zur Miete im Ausmaß der Wohnkostenverordnung (Seite 4) berücksichtigt werden.

Einkommen

Teile des Einkommens und Vermögens dürfen bei der Berechnung für einen Mindestsicherungsanspruch nicht berücksichtigt werden, z.B.:

- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Pflegegeld
- Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988
- Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)
- Zuwendungen, welche die hilfeschende Person für die Pflege eines nahen Angehörigen zu Hause von diesem aus dessen Pflegegeld erhält
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsoffer
- Freibeträge von Arbeitseinkommen: hier müssen zuerst die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden, siehe dazu Seite 5
- Ersparnisse bis zu € 5.779,20 bei Anmietungen € 2.311,68
- Lt. Judikatur des LVwG (LVwG-2023/31/0854-4; LVwG-2023/31/0855-4) wird allerdings von einem umfassenden Einkommensbegriff ausgegangen. Daher ist im Einzelfall zu prüfen welche Bezüge als Einkommen zu bewerten sind.

Achtung!

Auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben einen Anspruch auf Mindestsicherung wenn sie österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sind bzw. wenn sie zum rechtmäßigen dauernden Aufenthalt berechtigt sind. Vor Antragsstellung muss geprüft werden ob aufgrund des Aufenthaltstitels Mindestsicherung bezogen werden kann. Jedenfalls sind das folgende Personengruppen:

- EWR- bzw. EU-Bürger:innen und Personen aus der Schweiz, deren Ehegatt:innen und Kinder bis 21 Jahre

Achtung: EU-Bürger:innen haben nicht in jedem Fall Anspruch auf Mindestsicherung, aber Anspruch haben grundsätzlich Arbeitnehmer:innen oder Selbstständige. Bei Jobverlust muss der bestehende Anspruch auf Mindestsicherung gemäß NAG § 51 Abs. 2 oder nach den Voraussetzungen gemäß NAG § 53a geprüft werden.

- anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
- Blaue Karte EU nach § 42 NAG, Blaue Karte EU nach § 50a Abs. 1 NAG
- Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG, Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG
- Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG
- oder einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ nach § 8 Abs. 1 Z 13 NAG
- Achtung: Der Bezug von Mindestsicherung kann Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden (fehlende eigene Mittel), daher sollten Sie sich vor Antragstellung unbedingt erkundigen, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

Anforderungen im Mindestsicherungsbezug:

Maßnahmen zur Integration:

Binnen einer bestimmten Frist haben Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen Wertekurs und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachzuweisen. Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf keine Vorschreibung mehr erfolgen. Wenn auf Grund von Alter, der psychischen oder physischen Gesundheit oder aufgrund des Bildungsstands die Erfüllung einer dieser Bedingungen nicht zumutbar ist, darf dies ebenfalls nicht verlangt werden. Wenn ein rechtmäßig zugewiesener Kurs nicht angetreten wird, droht eine Kürzung des Lebensunterhaltes bis zu 66%!

Einsatz der Arbeitskraft:

Mindestsicherungsbezieher:innen sind prinzipiell dazu verpflichtet ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen und sich um zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies kann auch in Form von AMS- oder Sprachkursen erfolgen. Die Zumutbarkeit ist individuell zu prüfen. Bei Arbeitsunfähigkeit braucht es ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten.

Sie haben auch nach dem 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder den Pflichtschulabschluss. Vor dem 18. Geburtstag begonnene Ausbildungen müssen zielstrebig verfolgt werden.

Auslandsaufenthalte:

Alle Auslandsaufenthalte, die länger als eine Woche dauern, sind der Behörde mitzuteilen. Wenn der Aufenthalt innerhalb eines Jahres insgesamt 14 Tage übersteigt, „ruhen“ die Grundleistungen – Sie erhalten für diesen Zeitraum kein Geld! Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen kann der Zeitraum auf 6 Wochen ausgedehnt werden, wie z.B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen oder auch für die Arbeitssuche. Bei einem Auslandsaufenthalt über 6 Wochen entfallen Grundleistungen in jedem Fall. Nach gängiger LVwG Judikatur können Unterstützungen zum Wohnbedarf auch über die 2 Wochen darüber hinaus gewährt werden (LVwG-2021/41/0376-9). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat?

Mindestsätze 2024

Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung!

- Alleinstehende und Alleinerziehende € 866,88
Alleinstehend ist, wer weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Wohngemeinschaft lebt.
Alleinerziehend ist, wer nur mit unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammenlebt.

- volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende in einer Wohngemeinschaft € 650,16

Wohngemeinschaft: Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, ohne, dass es eine wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen gibt; jede:r hat einen eigenen Wohnbereich; Bad, Küche, etc. werden gemeinsam benützt; **Ausnahme:** betreute Einrichtungen (ohne Vollversorgung); für diese gilt weiterhin der Alleinstehenden-Satz € 866,88

- Volljährige mit Ehegatt:innen oder Lebensgefähr:innen in einer Bedarfsgemeinschaft € 650,16

Bedarfsgemeinschaft: Personen im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsam wirtschaften, wobei eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbarem Ausmaß angenommen werden kann.

- ab der 3. volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft unterhaltsberechtig ist € 433,44 z.B. volljähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt
- Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen:
für das 1. und 2. Kind € 286,07
für das 3. Kind € 262,95
für das 4. bis 6. Kind € 173,38
ab dem 7. Kind je € 138,70
- Alleinstehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ohne Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben € 866,88
- Alleinstehende mündige Minderjährige mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben € 650,16

- Taschengeld € 184,93
z.B. während stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder in Einrichtungen mit Vollversorgung

Im März, Juni, Sept. und Dez. werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von € 104,03 je anspruchsberechtigter Person ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Auszahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen wurde.

Anspruch auf Sonderzahlungen haben folgende Personen:

Minderjährige, Alleinerzieher:innen, Ausgleichszulagenbezieher:innen, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, Personen im Taschengeld-Bezug, Menschen mit Behinderung von mind. 50% und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Reha Leistungen beziehen.

Leistungen fürs Wohnen

Grundleistung und Zusatzleistungen

▪ Wohnkosten:

Die Wohnkosten sind **nach Bezirk gedeckelt gemäß den Beträgen in der Verordnung!** Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Maximalbetrag laut Verordnung müssen Sie entweder aus Ihrem Lebensunterhalt begleichen oder Sie stellen bei der zuständigen Mindestsicherungsbehörde einen Antrag auf Übernahme der tatsächlichen Mietkosten gemäß TMSG § 14(1) oder § 14(2) unter Vorlage bei der Härtefallkommission. Achtung, dabei handelt es sich nur um privatrechtliche Leistungen. Diese können müssen aber nicht gewährt werden.

▪ Wohnungsanmietungen:

Kosten im Zusammenhang mit Wohnungsanmietungen werden **nur anteilmäßig** entsprechend den Obergrenzen der Verordnung übernommen. Bei Anmietungen können außerdem die **Gebühren zur Errichtung von Mietverträgen** beantragt werden. Im Falle einer Anmietung gilt außerdem ein **Freibetrag** (also „erlaubte Ersparnisse“) von für das Jahr 2024 € 2.311,68. Bei Überschreitung müssen Sie Ihr Ersparnes einsetzen.

▪ Grundausstattung:

Kosten für die Ausstattung der Wohnung (Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat) werden in der Regel **einmalig** übernommen. Auch diese Beträge sind mit Obergrenzen gemäß Verordnung gedeckelt (siehe Seite 4)!

- Reparaturen und Neubeschaffungen von Möbeln und Geräten können privatrechtlich beantragt werden. Hierbei handelt es sich wieder um eine Leistung die Gewährt werden kann, aber nicht muss.

Sonstige Zusatzleistungen

Hilfe zur Arbeit: Es können zusätzliche finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt werden im Falle von:

- Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen, die die Behörde oder das AMS vorschreibt, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind
- Fahrtkosten vom/zum Kurs (für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel)
- Prüfungskosten für Deutschkurse (für A2 oder B1)

Sonstige zusätzliche Leistungen:

- monatlich zusätzlich € 35,- bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung, darüber hinaus (max. € 173,38 für das Jahr 2024) mit Nachweis über krankheitsbedingte erhöhte Ausgaben.

Kürzungen von Leistungen:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann Ihnen stufenweise bis zu 66% gekürzt werden, wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt oder eine zumutbare Beschäftigung nicht angetreten wird,
- Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt) nicht in zumutbarer Weise verfolgt werden,
- mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgegangen wird,
- vom AMS oder der Behörde vorgeschriebene Kurse nicht absolviert oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden,
- Integrationsmaßnahmen nicht fristgerecht oder erfolgreich abgeschlossen werden.

AMS Geld:

Wer seinen Anspruch auf Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld ganz oder teilweise verliert, erhält im Zeitraum der Sperre über die Mindestsicherung **keinen Ersatz**. Dies kann daher, von einem Tag auf den anderen, de facto eine Kürzung um weit mehr als 66% des Lebensunterhaltes (auch Miete nicht gesichert!) bedeuten.

Nehmen Sie Ihre AMS Termine unbedingt wahr und stellen Sie nach Jobverlusten unverzüglich einen Antrag am AMS.

Wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle, falls Sie von einer Kürzung betroffen sind!

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag – es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Behörden aufliegen bzw. über die Homepage downloadbar sind.
- Wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen, stellen Sie den Antrag entweder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Wohnsitzgemeinde muss unverzüglich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben!
- Es können KEINE Anträge beim AMS eingebracht werden.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für den Mindestsicherungsantrag:

Nachweise für die Notlage:

- Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Grundversorgung, Mietzinsbeihilfe, ...)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten
- Rechnungen, Kostenvoranschläge bzw. Belege über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente...)
- Entlassungsbestätigung bei vorheriger Haft

- Bestätigungen, dass Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h., dass Sie als arbeitsuchend gemeldet sind (vom AMS) oder Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (vom Amtsarzt).
- Bestätigungen über einen Kursbesuch
- Identitätsnachweis
- Vermögensnachweise

- **WICHTIG:** Sie haben auch ohne Meldeadresse einen Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).
- Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, wofür Sie Mindestsicherung beantragen und ob Sie eine einmalige oder laufende Unterstützung benötigen. Es besteht natürlich die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind!
- Die Behörde muss Ihnen auf Ihr Verlangen einen Bescheid aushändigen. Gegen diesen können Sie innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben! Die Beschwerde ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Weitere Information finden Sie unter:

www.mindestsicherungtirol.at



Beratungsstellen in Innsbruck

- lilawohnt – ehem. DOWAS f Frauen
Adamgasse 4
Tel. 0512 / 56 24 77
- DOWAS
Leopoldstraße 18
Tel. 0512 / 57 23 43
- Chill Out
Heiligegeiststr. 8a
Tel. 0512 / 57 21 21
- BARWO und Delogierungsprävention
(Verein für Obdachlose)
Kapuzinergasse 43
Tel. 0512 / 58 17 54
- Diakonie (Wohnberatung)
Bürgerstr. 21
Tel. 0512 323072 8673
- Zentrum für Migrant:innen in Tirol
Andreas-Hofer-Str. 46
Tel. 0512 / 57 71 70
- Verein Neustart
Andreas-Hofer-Str. 46/3
Tel. 0512 / 58 04 04
- Inbus
Südtirolerplatz 6
0676 843 843 15
inbus@innovia.at
- Volkshilfe
Südtiroler Platz 10-12
Tel. 0 50 890 10 00

Obergrenzen Miete monatlich (inkl. BK und HK) in € nach Bezirk und Anzahl Personen lt. VO vom 1.12.2023

BEZIRK/ Anzahl Personen	WG Zimmer 1 Person	1	2	3	4	5 und 6	7 und 8	9 und 10	11 und mehr
Innsbruck	€ 536	€ 639	€ 855	€ 1.022	€ 1.177	€ 1.400	€ 1.563	€ 1.709	€ 1.855
Innsbruck Land	€ 503	€ 639	€ 808	€ 976	€ 1.101	€ 1.224	€ 1.389	€ 1.503	€ 1.627
Schwaz	€ 492	€ 607	€ 787	€ 942	€ 1.038	€ 1.183	€ 1.354	€ 1.464	€ 1.586
Kufstein	€ 463	€ 606	€ 763	€ 905	€ 1.024	€ 1.151	€ 1.298	€ 1.404	€ 1.520
Kitzbühel	€ 496	€ 629	€ 779	€ 924	€ 1.052	€ 1.257	€ 1.462	€ 1.598	€ 1.733
Imst	€ 401	€ 528	€ 660	€ 760	€ 884	€ 1.001	€ 1.154	€ 1.244	€ 1.346
Landeck	€ 359	€ 485	€ 611	€ 716	€ 815	€ 908	€ 1.053	€ 1.133	€ 1.221
Reutte	€ 380	€ 499	€ 630	€ 753	€ 857	€ 952	€ 1.100	€ 1.185	€ 1.280
Lienz	€ 368	€ 480	€ 592	€ 732	€ 834	€ 928	€ 1.074	€ 1.164	€ 1.256

Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Maximalbetrag laut Verordnung müssen Sie entweder aus Ihrem Lebensunterhalt begleichen oder Sie stellen bei der zuständigen Mindestsicherungsbehörde einen Antrag auf Übernahme der tatsächlichen Mietkosten gemäß TMSG § 14(1) oder § 14(2) unter Vorlage bei der Härtefallkommission. Achtung, dabei handelt es sich nur um privatrechtliche Leistungen. Diese können, müssen aber nicht gewährt werden. Anmietungskosten (Kautions, etc.) werden bei Überschreitung der Obergrenzen nur anteilmäßig übernommen.

WICHTIG: Unbedingt vor der Anmietung von dem zuständigen Sozialamt eine Zustimmung einholen!

Höchstsätze für Einrichtungsgegenstände gesamt (§ 3 VO 22/21)

Alleinstehende oder Personen in WG's	€ 1.625,-
... mit Küchenblock	€ 2.405,-
Bedarfsgemeinschaften ... maximal jedoch	€ 1.625,- + € 420,- jede weitere Person € 3.820,-
Bedarfsgemeinschaften mit Küchenblock ... maximal jedoch	€ 2.405,- + € 420,- jede weitere Person € 4.600,-

Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat (§ 3 VO 22/21)

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 300,-
Kleiderkasten	€ 180,-
1. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft bis 4 Personen	€ 85,-
2. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft ab 5 Personen	€ 180,-
je Stuhl	€ 30,-
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 870,-
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 1.650,-
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 110,-
Beleuchtung	€ 50,-

Höchstsätze Haushaltsgeräte (§ 4 VO 22/21)

Herd (inklusive Backrohr)	€ 360,-
Kühlschrank	€ 420,-
Waschmaschine	€ 420,-
Wäschetrockner ab 4 Personen im Haushalt	€ 360,-
Geschirrspüler ab 5 Personen im Haushalt	€ 360,-

Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Anschaffung von Wäschetrockner und Waschmaschine auch Geldleistungen für die Anschaffung eines Waschtrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 740,- Euro gewährt werden.

Höchstsätze erstmalige Anschaffung Hausrat (§ 5 VO 22/21)

€ 300,- für Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften

€ 300,- für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft, je € 120,- für jede weitere Person

→ **Kosten für die Lieferung und Montage von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten** sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lieferung und Montage selbst nicht zumutbar ist oder wenn eine solche nicht rechtlich zulässig ist (§ 2 VO 20/21).
→ Es müssen trotz festgelegter Höchstsätze weiterhin Kostenvoranschläge eingeholt werden. Diese sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen (§ 15 Abs. 3 + 4 TMSG)

- **30 % des Ausgangsbetrags (2024: € 346,75)**, wenn die hilfeschende Person **trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit** einem Erwerb nachgeht oder wenn sie als **Alleinerzieher** einem Erwerb nachgeht und zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreut. Dieser Freibetrag ist unbefristet und kann auch bei geringfügigen Tätigkeiten zur Anwendung kommen.

- **30 % des Ausgangsbetrages (2024: € 346,75)**, wenn sie seit mehr **als sechs Monaten Grundleistungen** bezieht und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mehr als 50 %** einer Vollbeschäftigung oder **erstmalig ein Lehrverhältnis** aufnimmt. Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 22,5 % des Ausgangsbetrages (2024: € 260,06)

- **15 % des Ausgangsbetrages (2024: € 173,38)**, wenn sie seit mehr **als sechs Monaten Grundleistungen** bezieht und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mindestens 25 % und höchstens 50 %** einer Vollbeschäftigung aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 11,75 % (2024: € 135,81)

- Ein **Freibetrag in der Höhe der zur Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben**
- Bei Anspruch auf mehrere Freibeträge gebührt nur der jeweils höchste Freibetrag.
- Wenn ein Anspruch auf mehrere Freibeträge besteht, gebührt nur der jeweils höchste Freibetrag.
- Eine **geringfügige Beschäftigung genügt nicht**, um einen Freibetrag geltend machen zu können.